

Landesplanerischen Stellungnahme vom 14.5.2024 durch den Landkreis Trier-Saarburg	Zur Stellungnahme
<p>„...Der Planbereich liegt nach LEP IV nicht innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs. Der Stadt Konz wird die Funktion eines mit der Stadt Trier kooperierenden Mittelzentrums zugewiesen. Die Planbereiche liegen laut ROP in einem Bereich mit gut bis sehr gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Stadtteil Oberemmel liegt im Randbereich eines Schwerpunktbereichs der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Eine weitere innergebietsliche Funktionszuweisung erfolgt nicht. Des Weiteren liegt Oberemmel in einem für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeigneten Gebiet mit guter Eignung. Der Stadt Konz werden die besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe zugeordnet.</p> <p>Durch die unmittelbare Nähe zu einem Gewässer ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 zu beachten. Hier ist zum einen Z I 1.1 zu nennen, in welchem es heißt: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ und zum anderen Z I 2.1 in welchem es heißt: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebieten eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem im Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz formulierten Ziel der Raumordnung (Z I.1.1), die Risiken von Hochwassern zu beachten, soweit die entsprechenden Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, wurde insofern entsprochen, dass die seit November 2023 öffentlich zugänglichen Sturzflugfahnenkarten für den Bereich der FNP-Änderung ausgewertet worden sind. Die hohe Empfindlichkeit einer temporären Kindertagesstätte ist nicht abzuweisen. Basierend auf der Gefahrenanalyse der Sturzflugfahnenkarte (Wassertiefe bis maximal 80 cm, Fließgeschwindigkeiten von > 2 m/s) und der hohen Empfindlichkeit des geplanten Erweiterungstrakts führt die Risikoabschätzung zu dem Ergebnis, dass das Erweiterungsgebäude</p>

<p>Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stelle verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“</p> <p>Auswertung der vorgelegten Planunterlagen: Anlass und Ziel der Planung ist die Erweiterung der Kita in Oberremmel, die aktuell kurzfristig im Planbereich über eine provisorische Erweiterung temporär sichergestellt werden soll. Auf lange Sicht ist der Anbau an das bestehende Kita-Gebäude zur Erweiterung vorgesehen. Durch die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Kita soll die Voraussetzung für die Errichtung der Kita-Erweiterung geschaffen werden. Das Planerfordernis für die Änderung des FNP wird damit begründet, dass die Kita gem. § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert ist. Die Belange der Raumordnung werden anhand der Auswertungen des LEP IV, ROP und des in Fortschreibung befindlichen Regionalen Raumordnungsplans Region Trier, Stand 2014 (ROPneuE) dargestellt. Die aktuellen Darstellungen in FNP und Landschaftsplan werden in der Begründung dargelegt.</p> <p>Im Kapitel Bestandssituation geht die VG auf die Themen Flächenverfügbarkeit, Topographie, Starkregen/Sturzflutgefahr und Bergbau/ Schieferabbau ein. Im Rahmen der Flächenverfügbarkeit wird dargestellt, dass sich die betroffenen Flurstücke im Besitz der Stadt Konz befinden bzw. über Gestattungsverträge zur Nutzung für die Kita gesichert wurden. Durch die Lage des Geländes 70 cm unterhalb der Erschließungsstraße „Im Großengarten“ wird eine Böschung zum Ausgleich erforderlich. Die Darlegungen im Bereich Starkregen/Sturzflutgefahr zeigen einen Auszug der neuen Sturzflutkarten des Landes RLP. Es wird erwähnt, dass im Planbereich mit einer Wassertiefe von bis zu 80 cm gerechnet werden muss. Weitergehende Aussagen bestehen nicht.</p>	<p>hochwasserverträglich auszugestalten ist. Dies soll durch eine Aufständigung des Erweiterungstraktes verwirklicht werden. Durch die hochwasserangepasste Bauweise werden eine Vielzahl von Vorhaben, Maßnahmen oder Nutzungen aus den empfindlichen Überflutungsbereichen ferngehalten, sodass ihre schutzgutbezogenen Auswirkungen und die damit verbundene Konfliktintensität tendenziell reduziert werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Zuge im Flächennutzungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen der SGD Nord wurde bereits zweimal auf die Bedenken zum Thema Starkregen eingegangen und die geplanten und bereits ergriffenen Maßnahmen erläutert. Darüber hinaus wurde sowohl der Kreis Trier-Saarburg als auch die SGD Nord im Bebauungsplanverfahren um Stellungnahme gebeten. Die Planung, den Erweiterungstrakt aufzuständern, sodass die</p>
--	---

<p>Bzgl. Bergbau/Schieferbau bestehen keine Hinweise seitens des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB) hinsichtlich der hier bestehenden Bergwerkfeldes. Der Hinweis des LGB bzgl. des auf der Gemarkung untertägigen Abbaus von Dachschiefer wird dargelegt.</p> <p>In Kapitel 8 werden die Planungsalternativen erörtert. Durch die bestehende Flächenverfügbarkeit und die organisatorischen Zwangspunkte bestehen aus Sicht der Planungsträgerin keine Planungsalternativen.</p> <p>Auswertung der Stellungnahmen TÖB Für die Erstellung der landesplanerischen Stellungnahme wurden der unteren Landesplanung durch den Planungsträger die Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Stellungnahmen ergab im Bereich Starkregenereignisse erhebliche Bedenken. Auswertung und Abschluss der landesplanerischen Stellungnahme</p> <p>Aus der Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier geht hervor, dass hier erhebliche Bedenken durch Auswirkungen eines entsprechenden Starkregenereignisses (>40 l/m² in einer Stunde) auf den Planbereich Kita bestehen. Durch die Ausuferung des Oberemmeler Bachs können laut Aussage der SGD Nord im Gebiet Wassertiefen von bis zu einem Meter entstehen mit Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s. Es ergeht der Hinweis, dass bereits bei geringeren Wassertiefen und der angegebenen Fließgeschwindigkeit sich ein erwachsener Mensch nicht mehr auf den Beinen halten kann. Da Vorwarnungen vor Starkregen und Sturzfluten nur kurzfristig und nicht räumlich präzise ergehen werden, ist laut Aussage der SGD Nord eine rechtzeitige Evakuierung kaum möglich.</p>	<p>Oberkante fertiger Fußboden auch im Starkregenfall nicht geflutet wird, ist somit bekannt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Basierend auf der Gefahrenanalyse der Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefe bis maximal 80 cm, Fließgeschwindigkeiten von > 2 m/s) und der hohen Empfindlichkeit des geplanten Erweiterungstrakts führt die Risikoabschätzung zu dem Ergebnis, dass das Erweiterungsgebäude hochwasserverträglich auszugestalten ist. Dies soll durch eine Aufständigung des Erweiterungstraktes verwirklicht werden. Durch die hochwasserangepasste Bauweise werden eine Vielzahl von Vorhaben, Maßnahmen oder Nutzungen aus den empfindlichen Überflutungsbereichen ferngehalten, sodass ihre schutzgutbezogenen Auswirkungen und die damit verbundene Konfliktintensität tendenziell reduziert werden. Auch die Sachgüter werden in einem</p>
---	--

<p>Durch das in Rede stehende Vorhaben werden sich wasserwirtschaftliche Auswirkungen ergeben, sowohl für das geplante Vorhaben selbst als auch für die weitere Umgebung. Da dies auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend geklärt werden kann, ist dies in den weiteren Verfahren entsprechend zu betrachten und abzuarbeiten.</p> <p>Seitens des Planungsträgers werden gemäß den oben genannten Vorgaben zum länderübergreifenden Hochwasserschutz keine Angaben gemacht. Eine Darstellung der Belange ist unter der vorher genannten Stellungnahme der SGD Nord aus unserer Sicht dringend geboten und im weiteren Verfahren entsprechend aufzuzeigen und aufzugreifen. Da es sich hier nicht um eine redaktionelle Ergänzung handelt, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 30.4.2024 das Benehmen zu dieser landesplanerischen Stellungnahme hergestellt. Die SGD Nord hat ihre Zustimmung zur</p>	<p>besonderen Maße geschützt und Auswirkungen gemindert oder sogar vermieden. Der Schutz von Leib und Leben hat oberste Priorität. Aus diesem Grund wurde das Personal der gesamten Kindertagesstätte hinsichtlich des richtigen Verhaltens vor, während und nach einem Starkregen- bzw. Hochwasserereignis sensibilisiert. Auch Überlegungen zur Aufstellung eines standortbezogenen Evakuierungskonzepts im Starkregenfall wurden im Rahmen des Informationstermins kommuniziert.</p> <p>Im Zuge geplanten Maßnahmen zur Kinderbildung- und Betreuung, sprich der regulären Erweiterung der KiTa sowie dem Neubau der Grundschule, wird es weitergehende Bauleitplanverfahren geben. Diese werden die Themen Starkregen und Hochwasser im städtebaulichen und wasserrechtlichen Zusammenhang eingehend betrachten. Die temporäre KiTa-Erweiterung wird auf Grund der parallel laufende Planungs- und Bauzeit ebenfalls betrachtet werden.</p> <p>Die dringende Notwendigkeit der Betrachtung des länderübergreifenden Hochwasserschutzes im Zuge der vorliegenden kleinräumigen Flächennutzungsplanänderung ist nicht ersichtlich. Im Zuge der bereits angesprochenen weitergehenden Bauleitplanverfahren in diesem Bereich, wird der Hochwasserschutz betrachtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

<p>landesplanerischen Stellungnahme am 8.5.2024 erteilt.</p> <p>Vorhabenbezogener FNP zur Schaffung Baurecht Die hier in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplans ist als vorhabenbezogene Flächennutzungsplanänderung einzustufen. Ein solches Verfahren ist im Baurecht jedoch nicht vorgesehen. Zielsetzung einer Flächennutzungsplanung ist die Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Im hier in Rede stehenden Planverfahren wird zum Zwecke der Realisierung eines zeitlichen befristeten Bauprojekts (provisorische, temporäre Erweiterung Kita) eine Flächennutzungsplanänderung vorgenommen. Daher kann in diesem Fall nicht angenommen werden, dass es sich um eine städtebauliche Entwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB und § 5 Abs. 1 BauGB handelt. Die Planung ist hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung in einen entsprechend Kontext zu bringen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Zuge der bereits angesprochenen weitergehenden Bauleitplanverfahren in diesem Bereich, wird der Kontext der Planung hergestellt und eine städtebaulich angestimmte Entwicklung des Stadtteils Oberemmel mit dem Schwerpunkt Kinderbildung- und Betreuung hergestellt.</p>
<p>Beschluss: Die Bedenken zur Sturzflutgefahr bei einem hundertjährigen Ereignis werden zur Kenntnis genommen. Die dringende Notwendigkeit der Betrachtung des landesübergreifenden Hochwasserschutzes wird nicht geteilt und die Forderung nach einer erneuten Offenlage somit zurückgewiesen. Die weitergehenden offenen Fragen zu den Auswirkungen der temporären Erweiterung auf die Umgebung bei Starkregen sowie der gesamtheitlichen städtebaulichen Entwicklung des Stadtteils Oberemmel und der Schwerpunkt Kinderbildung- und Betreuung werden in den folgenden Bauleitplanverfahren betrachtet. An der Planung wird weiter festgehalten.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	